

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2013/3 betreffend Verlängerung des Gesetzes über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation

vom 19. August 2013

13-61

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 19. August 2013 beriet der Schaffhauser Kantonsrat die dringend benötigte Nachfolgeregelung für das heutige Tourismusgesetz vom 16. Juni 2008 (SHR 935.200). Nach eingehender und kontrovers geführter Diskussion wurde mit 37 : 9 Stimmen beschlossen, auf die von der Spezialkommission 2013/3 vorgelegten Neufassung des Gesetzes über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation (Tourismusgesetz, Amtsdruckschrift 13-58) einzutreten. Ganz zu Beginn der Detailberatung wurde jedoch dem Antrag von Kantonsrat Patrick Strasser mit 24 : 21 Stimmen stattgegeben, wonach das Tourismusgesetz an die vorbereitende Kommission zurückzuweisen und gleichzeitig das bis Ende 2013 geltende Gesetz um zwei Jahre zu verlängern ist.

Unter Einbezug der Voten und Abstimmungsergebnisse anlässlich dieser ersten kantonsrätlichen Beratung der Amtsdruckschrift 13-58 hat die Spezialkommission 2013/3 in Erfüllung ihres Auftrages noch gleichentags eine Vorlage betreffend Verlängerung des Gesetzes über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation (SHR 935.200) bis längstens 31. Dezember 2015 beraten und die auf den 26. August 2013 geplante erste und zweite Lesung des Geschäfts im Kantonsrat vorbereitet.

Seitens der Verwaltung wurde die Spezialkommission vom zuständigen Regierungsrat Ernst Landolt, dem Departementssekretär des Volkswirtschaftsdepartements Daniel Sattler und Sandra Egger, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Wirtschaftsamt begleitet. Das Protokoll wurde von Nadine Burth, ebenfalls Wirtschaftsamt, geführt.

2. Eintreten auf die Vorlage

Die Spezialkommission 2013/3 verabschiedete die Vorlage zur Verlängerung des Gesetzes über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation bis Ende 2015 mit 11 : 0 Stimmen.

3. Detailberatung

Das Gesetz über die Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation vom 16. Juni 2008 soll wie folgt geändert werden (vgl. Anhang):

Art. 4 Abs. 3

³ Die Leistungsvereinbarung wird bis zum **31. Dezember 2015** abgeschlossen.

Art. 8

Dieses Gesetz gilt bis **31. Dezember 2015**.

4. Weitere Beschlüsse

Im zweiten Teil der Diskussion beriet die Spezialkommission 2013/3 über das weitere Vorgehen in Bezug auf die als Amtsdruckschrift 13-58 gekennzeichnete Vorlage betreffend Neufassung des Gesetzes über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation. Mit 8 : 3 Stimmen wurde beschlossen, die Vorlage nicht an den Regierungsrat zurückzuweisen sondern – in enger Zusammenarbeit mit Regierungsrat Ernst Landolt und der Verwaltung – eine konsensfähige und dem Tourismus dienende Lösung zu erarbeiten und diese rechtzeitig dem Kantonsrat vorzulegen.

Für die Spezialkommission:

*Peter Käppler, Präsident
Andreas Bachmann
Franziska Brenn
Iren Eichenberger
Daniel Fischer
Erich Gysel
Willi Josel
Franz Marty
Bernhard Müller, Vizepräsident
Susi Stühlinger¹
Felix Tenger*

¹ An der Spezialkommissionssitzung vom 19. August 2013 durch Kantonsrat Jonas Schönberger (AL) vertreten.

Anhang

Gesetz über die Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation vom 16. Juni 2008² wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3

³ Die Leistungsvereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen.

Art. 8

Dieses Gesetz gilt bis 31. Dezember 2015.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

² SHR 935.200